
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Grünbuch Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO bzw. Brüssel I-VO)**

Registrierungsnummer des DIHK beim Register der Europäischen Kommission: 22400601191-42

Die EU-Kommission plant die Überarbeitung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen Nr. 44/2001 (EuGVVO bzw. Brüssel I-VO). Die EuGVVO enthält zwar einige Regelungen, die nach Ansicht der IHK-Organisation eine Korrektur benötigen, dennoch sprechen wir uns aus Gründen der Rechtssicherheit gegen umfassende Änderungen aus:

Keine Einführung von Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung

Der DIHK sieht keine Notwendigkeit für die Einführungen von Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung. Sollte die Europäische Kommission dennoch in diesem Bereich tätig werden, so ist bei der Überarbeitung der EuGVVO darauf zu achten, dass bei Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung der Gerichtsstand nicht frei gewählt werden oder immer beim Verbraucher liegen kann. Vielmehr müsste der Gerichtsstand zur Verhinderung des sog. Forum-Shoppings immer beim beklagten Unternehmen liegen.

Keine Abschaffung des Exequaturverfahrens

Der Ordre-Public Vorbehalt im Exequaturverfahren ist entscheidend, um deutsche Unternehmen vor Strafschadeneratzforderungen aus dem Ausland zu schützen. Der DIHK spricht sich deshalb gegen eine Abschaffung des Exequaturverfahrens aus.

Keine Ausweitung der Brüssel I-VO auf Drittstaaten

Die Ausweitung der Verordnung auf Drittstaatenangehörige ist abzulehnen. Bei einer solchen Ausweitung der Verordnung könnte bei Verbraucherklagen gegen ein deutsches Unternehmen der Gerichtsstand auch außerhalb Europas begründet werden. Auch könnten in den USA Verbrauchersammelklagen gegen deutsche Unternehmen anhängig gemacht werden.

Zu den konkreten Fragen nimmt der DIHK wie folgt Stellung:

1. Abschaffung des Exequator-Verfahrens

Frage 1

Sind Sie der Ansicht, dass im Binnenmarkt der freie Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ohne irgendwelche Zwischenverfahren gewährleistet sein müsste (Abschaffung des Exequaturverfahrens)?

Wenn ja, meinen Sie, dass einige Garantien beibehalten werden sollten? Wie sollten diese Garantien gegebenenfalls aussehen?

Die diskutierte Abschaffung des Exequator-Verfahrens lehnen wir ab. Diese hätte zwar für deutsche Unternehmen den Vorteil, dass die zum Teil langwierigen Vollstreckungsverfahren verkürzt würden. Jedoch entfielen der notwendige Schutz bei der Vollstreckung ausländischer Urteile: In dem Vollstreckungsverfahren prüft das inländische Gericht, ob die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit des ausländischen Titels vorliegen, wozu die Prüfung der Einhaltung unabdingbarer Verfahrensregeln oder die Zuständigkeit des Gerichts gehören. Weiter entfielen auch die Möglichkeit, einen ordre-public-Vorbehalt geltend zu machen, wenn gegen deutsche Unternehmen vollstreckt wird. Beim Europäischen Mahnverfahren oder beim Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen wurde zwar auf diese Möglichkeit verzichtet. Allerdings gibt es beim Europäischen Mahnbescheid noch die Möglichkeit, das Mahnverfahren durch einen Einspruch in einen ordentlichen Zivilprozess zu überführen. Bei dem Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ist bei einer Höchstsumme von 2.000 Euro die Gefahr eines Missbrauchs im Vergleich zu einer Vollstreckung nach der EuGVVO vergleichsweise gering. Angesichts der Tatsache, dass manche Mitgliedstaaten Strafschadensersatzforderungen kennen bzw. überlegen, solche einzuführen, ist der vollständige Wegfall des Exequator-Verfahrens und des ordre-public-Vorbehalts bei der EuGVVO aus Sicht der deutschen Unternehmen hingegen abzulehnen. Auch zeigt das Beispiel jüngster Entscheidungen (EuGH, 02.04.2009 - C-394/07, EuGH, 14.12.2006 - C-283/05, BGH, 12.12.2007, Az.: XII ZB 240/05), dass die Vollstreckung von Urteilen, bei denen der Beklagtenanspruch auf rechtliches Gehör verletzt wird, für deutsche Unternehmen erhebliche Konsequenzen haben könnte.

Bezieht man hier noch die unter Punkt 2) diskutierte Erweiterung der EuGVVO auf Drittstaatenangehörige mit ein, stellt sich das Problem als noch erheblicher dar. Sollte eine solche Erweiterung stattfinden, könnten auch Entscheidungen, die außerhalb Europas getroffen wurden, in Deutschland ohne weitere Zwischenprüfung sofort vollstreckt werden, obwohl diese den nationalen Regelungen erheblich widersprechen können. Derzeit kann durch den ordre-public-Vorbehalt die Vollstreckung von US-amerikanischen Strafschadensersatzansprüchen verhindert werden (vgl.

BGHZ 118, 312), da die deutsche Zivilrechtsordnung als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich, nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vorsieht.

Darüber hinaus machen wir darauf aufmerksam, dass die Sicherstellung von Gerichtsverfahren auf der Basis rechtsstaatlicher Mindestanforderungen zu den wichtigsten Grundpfeilern unserer Verfassung zählt. Deutsche Staatsbürger dürfen nach unserem Grundgesetz keinem Urteil unterworfen werden, das diesen Anforderungen nicht genügt. Deshalb halten wir es für unabdingbar, dass ausländische Urteile vor ihrer Vollstreckung einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden, insbesondere ob ausreichend rechtliches Gehör eingeräumt wurde. Dies ist keinesfalls bei allen ausländischen Gerichtsurteilen gewährleistet. Das Problem nimmt drastisch zu, wenn die EuGVVO auch noch Grundlage für die Anerkennung von Urteilen aus Drittstaaten werden soll.

2. Ausweitung der EuGVVO auf Drittstaatenangehörige

Frage 2

Ließen sich die Vorschriften der Verordnung zu den besonderen Zuständigkeiten auch auf Beklagte in Drittstaaten übertragen? Sollte es Ihrer Ansicht nach für diese Fälle noch weitere Anknüpfungspunkte zur Bestimmung der Zuständigkeit geben?

Wie sollte die Verordnung die Fälle regeln, in denen das Gericht eines Drittstaats die ausschließliche Zuständigkeit besitzt oder das Verfahren bereits vor einem Gericht eines Drittstaats anhängig ist?

Unter welchen Bedingungen sollten in einem Drittstaat ergangene gerichtliche Entscheidungen in der Gemeinschaft anerkannt und vollstreckt werden dürfen, wenn diese zwingendes Gemeinschaftsrecht berühren oder wenn die ausschließliche Zuständigkeit bei einem Gericht eines Mitgliedstaats liegt?

Die Ausweitung der Verordnung auf Drittstaatenangehörige ist abzulehnen. Bei einer solchen Ausweitung der Verordnung könnte gemäß Art. 15 EuGVVO bei Verbraucherklagen gegen ein deutsches Unternehmen der Gerichtsstand auch außerhalb Europas begründet werden. So könnte z. B. ein Unternehmen, das über einen Internetshop einen Vertrag mit einem saudischen Verbraucher geschlossen hat, vor einem Gericht in Saudi-Arabien verklagt werden und müsste sich dort mit der Anwendung der Scharia auseinandersetzen. Auch könnten in den USA Verbrauchersammelklagen gegen deutsche Unternehmen anhängig gemacht werden. Bei diesen sog. „class actions“ werden Rechts- und Tatsachenfragen einheitlich für alle Beteiligten festgelegt, so dass der Einzelne nicht mehr den vollständigen Nachweis seiner Betroffenheit führen muss. Diese Ausgestaltung der Sammelklagen gibt es zum jetzigen Zeitpunkt in Deutschland nicht. Die deutsche Justiz ist jedoch insofern bereits mit dem Problem der Sammelklagen befasst, als sie

durch das Haager Übereinkommen im Wege der zwischenstaatlichen Rechtshilfe über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke (HZÜ) entscheidet. Eine Zustellung kann gemäß § 13 HZÜ versagt werden, wenn durch die Zustellung die Hoheitsrechte des angerufenen Staates beschränkt werden. Derzeit kann durch den ordre-public-Vorbehalt die Vollstreckung von US-amerikanischen Strafschadensersatzansprüchen verhindert werden, vgl. BGHZ 118, 312. In Kombination mit der unter 1) vorgeschlagenen Abschaffung des Exequator-Verfahrens entfielen diese Möglichkeit jedoch. Dies würde zu erheblichen Risiken führen: Die US-Wirtschaft wird jährlich mit direkten Kosten von knapp 250 Milliarden USD belastet; das entspricht über 2 % des Bruttosozialprodukts oder 800 USD pro Einwohner im Jahr (Quelle: Prof. Westerholt, Vortrag 17.03.06 bei IHK Frankfurt/M). Einer Studie der Stanford-Law-School mit dem Titel „Securities Class Actions Settlements 2006, Review and Analysis“ ist zu entnehmen, dass die Insolvenzrate für Unternehmen, die in einer „class action“ vor amerikanischen Gerichten verklagt wurden, bei ca. 35 % liegt.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass allgemeine Regeln für alle Drittstaaten gar nicht sinnvoll sind, da dies einheitliche Justizstandards voraussetzen würde. Drittländer können jedoch gleichermaßen entweder entwickelte Nachbarländer sein (EFTA-Mitgliedstaaten) oder aber auch Entwicklungsländer ohne ein auf europäischem Standard funktionierendes Justizsystem. In einem Nachbarland mit einem funktionierenden Gerichtssystem wie der Schweiz oder anderen Signatarstaaten des sog. Luganer Abkommens ist eine Anpassung an das Europäische Gemeinschaftsrecht sicher sinnvoll. Zivil- und Handelsrechtsstreitigkeiten mit Drittstaaten sollten allerdings weiterhin nach geltendem Völkerrecht gelöst werden. Die EuGVVO sollte demgegenüber ausschließlich für die EU-Mitgliedstaaten gelten. Nur so kann die Einheitlichkeit, Überschaubarkeit und Rechtsklarheit der Normen innerhalb der Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

3. Wahl des Gerichtsstandes

Frage 3

Welche der oben genannten bzw. welche sonstigen Lösungen sind Ihrer Ansicht am besten geeignet, um die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in der Gemeinschaft zu erhöhen?

Ein sehr häufig genanntes Problem der EuGVVO bzw. deren Auslegung durch den EuGH ist die Möglichkeit, eine Leistungsklage mit Hilfe der negativen Feststellungsklage zu blockieren (sog. Torpedoklagen). Der EuGH hat in mehreren Fällen entschieden, dass eine Aussetzung auch dann erfolgen muss, wenn eine negative Feststellungsklage vor einem offensichtlich unzuständigen

Berlin, 24. April 2009

Gericht erhoben wird, EuGH EuZW 2004, 468, Rn. 25 – Turner, EuGH EuZW 2004, 188, Rn. 48, 72 – Gasser.

Hinsichtlich des Art. 27 EuGVVO und der Möglichkeit von so genannten Torpedoklagen werden von der Europäischen Kommission verschiedene Lösungsansätze vertreten:

Lösungsansatz 1: Parallele Geltendmachung der Ansprüche trotz Rechtshängigkeit

Gegen die erste Lösung, wonach die Möglichkeit bestehen soll, trotz Rechtshängigkeit, die Klage noch an anderen Gerichten parallel geltend zu machen, spricht, dass hierdurch voneinander abweichende Entscheidungen entstehen können. Dies wird zu Rechtsunsicherheiten und zu Problemen im Rahmen der Zuständigkeiten führen: Es würde sich die Frage stellen, wessen Gerichtsentscheidung nun gilt. Weiterhin werden unnötig mehrere Gerichte mit Arbeit belastet, was nicht im Sinne einer effizienten Justiz ist.

Lösungsansatz 2: Kooperation zwischen den beiden angerufenen Gerichten

Auch der zweite Lösungsvorschlag – Kooperation zwischen den beiden angerufenen Gerichten – ist nicht sinnvoll. Gerade in Mitgliedstaaten mit langer Verfahrensdauer wird eine Kooperation zu noch mehr Aufwand und damit zur Verlangsamung des Verfahrens führen.

Lösungsansatz 3: Privilegierung der Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage

Der Vorschlag der Privilegierung der Leistungsklage gegenüber der Feststellungsklage wird von der deutschen Wirtschaft unterstützt. Um missbräuchlichen Klagen vorzubeugen, sollte nach diesem Lösungsvorschlag zwischen Leistungs- und Feststellungsklagen unterschieden werden. Die Leistungsklage soll gegenüber der negativen Feststellungsklage privilegiert werden. Konkret könnte man beispielsweise an eine Lösung denken, dass innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Zustellung der negativen Feststellungsklage eine Leistungsklage vor einem anderen, international zuständigen Gericht eingereicht werden kann. Die Leistungsklage könnte dann vollstreckt werden, obwohl das Feststellungsverfahren noch anhängig ist.

Lösungsansatz 4: Standard-Gerichtstandswahlvereinbarung

Der vierte Vorschlag nach einer Standard-Gerichtstandswahlvereinbarung ist ebenfalls positiv zu bewerten. Dadurch würde die Klärung des zuständigen Gerichts beschleunigt. Auch die Kombination zwischen diesem und dem dritten Vorschlag ist aus Sicht der deutschen Wirtschaft wünschenswert.

4. Gerichtszuständigkeit im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums

Frage 4:

Welches sind Ihrer Ansicht nach die Hauptdefizite des gegenwärtigen Systems der Patentstreitbeilegung, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 behoben werden sollten, und mit welcher der oben beschriebenen Lösungen ließe sich der Schutz des gewerblichen Eigentums sowohl für die Rechteinhaber in Bezug auf die Durchsetzung und Verteidigung ihrer Rechte als auch für die Personen, die diese Rechte anfechten wollen, im Rahmen der Verordnung am ehesten verbessern?

Die bisherigen Stellungnahmen der IHKs weichen bei der Frage der Gerichtszuständigkeit im Bereich des Schutzes des geistigen Eigentums hinsichtlich eines konkreten Lösungsvorschlags voneinander ab. Der Vorschlag, das Gericht des Verletzungsprozesses könne Schadensersatz zusprechen, wenn das Patent prima facie Bestand hat, wobei sich die Rechtskraft nicht auf die Gültigkeit des Patents erstrecken soll, wird jedoch übereinstimmend abgelehnt. Diese Lösung berücksichtigt nicht hinreichend, dass eben keine genaue Prüfung bezüglich der Gültigkeit/Nichtigkeit des Patents stattfindet, dies aber zwingende Voraussetzung für die Entscheidung über das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs ist. Problematisch ist diese Lösung vor allem dann, wenn sich nach einer schadensersatzzusprechenden rechtskräftigen Entscheidung in einem Prozess mit anderem Streitgegenstand – sei es zwischen den Parteien oder mit einem Dritten – herausstellt, dass das Patent tatsächlich nichtig ist. In diesem Fall wäre der Schadensersatz „rechtsgrundlos“ zugesprochen und geleistet worden. Hier trägt der angebliche Verletzer das Risiko einer Falscheinschätzung des Patents durch das Gericht. Angesichts der Schwierigkeit der Beurteilung der Gültigkeit des Patents und der im gewerblichen Rechtsschutz oft hohen Schadensersatzsummen, die gerade für kleine und mittlere Unternehmen existenzbedrohend sein können, steht das Risiko in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel, Torpedoklagen zu verhindern - selbst wenn diese rechtsmissbräuchlich erhoben werden.

5. Instrumente kollektiver Rechtsdurchsetzung

Frage 5:

Halten Sie die Koordinierung von vor den Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten rechtshängigen Verfahren (Parallelverfahren) für verbesserungswürdig?

Sollte das Gemeinschaftsrecht Ihrer Ansicht nach eine Verbindung von Verfahren, die durch und/oder gegen mehrere Parteien angestrengt werden, ermöglichen?

Die Koordinierung der Gerichte bei parallelen Gerichtsverfahren in mehreren Mitgliedstaaten unterstützt der DIHK. Die Möglichkeit von grenzüberschreitenden Sammelklagen auf europäischer Ebene ist jedoch abzulehnen. Sammelklagen sind dem deutschen Rechtssystem mit wenigen Ausnahmen für bestimmte Bereiche fremd und führen zu einer untragbaren Risikoverschiebung zu Lasten der Unternehmer. Wir können keine Defizite bei der Durchsetzung der Ansprüche ausländischer Verbraucher gegen deutsche Unternehmen erkennen, zumal gerade erst Instrumente zur grenzüberschreitenden Geltendmachung von Forderungen geschaffen wurden. Zu nennen ist u. a. der Europäische Mahnbescheid (Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen (Verordnung (EG) Nr. 861/2007) sowie die Mediationsrichtlinie (Richtlinie 2008/52/EG). Sicher würde es sich lohnen, den Erfolg der gerade geschaffenen Instrumente abzuwarten und gegebenenfalls bestehende anzupassen, bevor man sich auf neue Experimente mit Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung einlässt.

Der DIHK hat bereits im Februar 2009 zum Grünbuch der Europäischen Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher Stellung genommen. Im Dezember 2008 wurde zudem unter dem Titel „Sammelklagen - Ein einheitlicher Referenzrahmen“ die Position deutscher Unternehmen in einer DIHK-Publikation zusammengefasst. Sollte die Kommission trotz der Bedenken den Gedanken der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher weiterverfolgen, sollten die dort fixierten zehn Forderungen der Unternehmerarbeitsgruppe „Referenzrahmen Sammelklagen“ erfüllt werden. Die genannte DIHK-Publikation fügen wir als Anlage bei. In jedem Fall darf die Einführung von europäischen Instrumenten nicht Gelegenheit zur Erpressung von Vergleichen bei missbräuchlichen Forderungen bieten. Bei der kollektiven Durchsetzung von Schadensersatzforderungen – auch bei repräsentativen Klagen - muss sich der Geschädigte bewusst und gewollt an der Sammelklage beteiligen (Opt-in), und der geltend gemachte Schadensersatz muss tatsächlich bei den Geschädigten ankommen.

Sollte die Europäische Kommission trotz der genannten Argumente in diesem Bereich tätig werden, so ist bei der anstehenden Überarbeitung der EuGVVO zudem darauf zu achten, dass bei der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Instrumenten kollektiver Rechtsdurchsetzung kein Forum-Shopping möglich ist. Es muss unbedingt verhindert werden, dass der Gerichtsstand frei gewählt wird oder immer bei den Verbrauchern liegt, wie es derzeit in Art. 15 EuGVVO angelegt ist. Vielmehr müsste er zur Verhinderung des sog. Forum-Shoppings immer beim beklagten Unternehmen liegen. Dies gilt umso mehr, als z. B. die britische Rechtsordnung Strafschadensersatzforderungen kennt und Estland überlegt, solche einzuführen. Hier können falsche Anreize geschaffen werden. Zudem ist bei der Überarbeitung der EuGVVO Sorge zu tragen, dass die Vollstreckung US-amerikanischer „class actions“ in Europa nicht ermöglicht wird.

6. Vollstreckbarkeit von einstweiligen Anordnungen

Frage 6:

Sollte der freie Verkehr einstweiliger Maßnahmen in der hier und in dem Bericht beschriebenen Weise verbessert werden? Gibt es noch andere Wege, um Verbesserungen auf diesem Gebiet zu erzielen?

Bisher ist vom EuGH offen gelassen worden, ob Art. 31 EuGVVO auch auf Entscheidungen anwendbar ist, gegen die noch ein Rechtsmittel offen steht. Weiterhin ist unklar, ob Art. 31 EuGVVO auch auf Sicherungsbeschlüsse anwendbar ist.

Die EuGVVO ist entsprechend anzupassen. So sollte, um erhebliche Nachteile von dem Beklagten abzuwenden, eine Schutzklausel in Art. 31 EuGVVO aufgenommen werden, wonach eine Vollstreckung eines Titels nur erfolgen darf, wenn gegen diesen Titel keine Rechtsmittel mehr möglich sind oder wenn eine Sicherheit geleistet wird. Eine vorherige Vollstreckung würde das Insolvenzrisiko auf unberechtigte Weise zu Gunsten des Klägers verschieben. So könnte dieser, obwohl noch ein Rechtsmittel möglich ist, aus dem sich möglicherweise die Unrechtmäßigkeit des Titels ergibt, bereits in das Vermögen des Beklagten vollstrecken. Sofern dieser nach Einlegung

des Rechtsmittels das Vollstreckte zurück verlangt, trägt er das Risiko, dass der Kläger in der Zwischenzeit insolvent ist.

7. Schiedsverfahren

Frage 7:

Was sollte Ihrer Ansicht nach auf Gemeinschaftsebene unternommen werden? Halten Sie es für sinnvoll,

- *die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zu verbessern*
- *für eine gute Koordinierung der Verfahren vor ordentlichen und vor Schiedsgerichten zu sorgen*
- *die Wirksamkeit von Schiedssprüchen zu verbessern.*

Von einer Einbeziehung des Themas „Schiedsgerichtsbarkeit“ in den Verordnungstext raten wir ab, auch wenn dies nur klarstellend erfolgen soll. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen funktioniert seit vielen Jahren weltweit dank des New Yorker Abkommens von 1958, das zurzeit in 144 Staaten der Welt Anwendung findet. Es wäre problematisch, wenn dieses für den Welthandel wichtige Instrument durch Insellösungen in der EU beeinträchtigt würde. Wenn man aber überhaupt zur Formulierung zur Abgrenzung dieser Verfahren käme, müsste mit missverständlichen und auslegungsfähigen Formulierungen gerechnet werden, die letztlich wohl nicht zu einer verbesserten Abgrenzung beitragen könnten.

8. Ausnahme der Unterhaltssachen, Definition des Wohnsitzes, vollstreckbare Urkunden

Frage 8:

Lässt sich Ihrer Ansicht nach die Verordnung durch obige Vorschläge verbessern?

a) Anwendungsgebiet

Es wird angeregt, Unterhaltssachen explizit von der EuGVVO auszunehmen. Dem kann angesichts der Richtlinie 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen nichts entgegengehalten werden, da durch die Richtlinie 4/2009 eine umfassende und speziellere Regelung für Unterhaltssachen entstanden ist.

b) Gerichtsstand

Hinsichtlich des Begriffes des Wohnsitzes in Art. 59 Abs. 1 EuGVVO wird angeregt, diesen nicht wie bisher durch die nationalen Gerichte definieren zu lassen, sondern zukünftig für diese Definition ein Jurisdiktionskonzept zu entwickeln. Die Meinung der IHKs zu dieser Frage weicht voneinander ab, so dass hier keine DIHK-Position formuliert werden kann.

c) Urkunden

Die Einführung eines mehrsprachigen Urteilsauszugs ist sinnvoll, da somit aufwändige Übersetzungen des gesamten Titels entbehrlich werden und dies zur Verbesserung der Vollstreckbarkeit führen würde.

9) Gerichtsstand des Erfüllungsortes, Art. 5 Abs. 1 EuGVVO

In Art. 5 Abs. 1 EuGVVO wird der Gerichtsstand des Erfüllungsortes geregelt. Ziel der Regelung von Art. 5 Abs. 1 EuGVVO war die Vereinfachung und Vereinheitlichung des europäischen Zuständigkeitsrechts, indem für vertragliche Ansprüche schlicht auf den Ort der Erfüllung der für den Vertrag charakteristischen Verpflichtung abgestellt werden soll. Es wurde vertreten, dass das Gericht am Erfüllungsort „sachnäher“ sei. Leider hat dies jedoch zu erheblichen Unsicherheiten in den Fällen geführt, in denen der Erfüllungsort (sprich Lieferort) nicht ausdrücklich im Vertrag bestimmt ist. So ist etwa beim Versendungskauf unklar, ob auf den Ort der Leistungshandlung oder

den Ort des Leistungserfolges abzustellen ist (Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH, BGH NJW 2008, 3001; für Übergabeort an Transporteur: OLG Stuttgart: NJOZ 2008, 2648). Nicht geklärt ist auch, was passiert, wenn die Leistung in verschiedenen europäischen Staaten zu erbringen ist (zu mehreren Lieferorten in einem Mitgliedsstaat: EuGH NJW 2007, 1800 - Color Drack /Lexx International Vertriebs) oder der Gläubiger die Leistung an einem nicht im Vertrag bestimmten Ort akzeptiert hat.

Neben der oben bestimmten Rechtsunsicherheit ermöglicht Art. 5 Brüssel I-VO in Abwesenheit einer Rechtswahl auch das so genannte Forum-Shopping. Dies könnte gerade vor dem Hintergrund der Überlegungen der Einführung von Sammelklagen auf europäischer Ebene besonders problematisch werden (vgl. hierzu unter 5).

Die Regelung von Art. 5 Abs. 1 EuGVVO wurde von allen befragten IHKs als kritisch angesehen. Es besteht Einigkeit, dass Art. 5 Abs. 1 EuGVVO angepasst werden muss, zumindest solange eine höchstrichterliche Klärung des Begriffs „Erfüllungsort“ nicht erfolgt. Zur Lösung des Problems wird zum Teil eine komplette Streichung des Art. 5 Abs. 1 EuGVVO bzw. die Wiederherstellung des früheren Rechtszustandes bei der Geltung des EuGVÜ vorgeschlagen. Aufgrund der voneinander abweichenden IHK-Stellungnahmen kann jedoch kein konkreter Lösungsvorschlag des DIHK formuliert werden.

10) Gerichtsstand bei Verbraucherverträgen, 15 Abs. 1 EuGVVO

Bei Verbraucherverträgen gilt immer der Gerichtsstand des Verbrauchers, wenn das Unternehmen sich auf das Land ausrichtet, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dass gerade bei Verbraucherverträgen, die über das Internet zustande kommen, keine Gerichtsstandsvereinbarungen möglich sind und immer eine Klagemöglichkeit am Wohnsitz des Verbrauchers eröffnet wird, ist aus Sicht des gewerblichen Anbieters unbefriedigend. Dies ist sicher ein wichtiger Grund, warum gerade kleine und mittlere aber auch größere Unternehmen keine Verträge mit Verbrauchern mit Sitz in einem anderen EU-Staat abschließen. Diese Überlegung hat auch dazu geführt, dass man sich bei der Rom I-VO nicht - wie von der Europäischen Kommission vorgeschlagen - für die Anwendung des gesamten Verbraucherrechts entschieden hat, sondern nur für die Anwendung der zwingenden Verbraucherschutzvorschriften. Angesichts des hohen Harmonisierungsgrades bei den Verbraucherschutzbestimmungen in der EU sollte deshalb überlegt werden Art. 15 EuGVVO zu überarbeiten. Die Gerichtsstandsregel bei Verbraucherverträgen stellt

Berlin, 24. April 2009

in der Praxis eine Markteintrittsbarriere im Europäischen Binnenmarkt dar, da bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Verbrauchern zwingend der Verbraucher an seinem (ausländischen) Wohnsitz verklagt werden muss. Dies verteuert den grenzüberschreitenden Vertrieb und geht zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Produkts, das sich in jedem Mitgliedstaat mit heimischen Produkten messen lassen muss. So verkauften nach der Eurobarometer Umfrage 2008 verkaufen 75 Prozent der europäischen Unternehmen ihre Waren nicht ins Ausland. Gleichwohl hat sich der Anteil der Verbraucher die grenzüberschreitend einkaufen seit 2002 verdoppelt. Damit das zunehmen interessante Auslandsgeschäft nicht nur wenigen großen Unternehmen, die in der Lage sind Prozesse im Ausland zu betreuen, vorbehalten bleibt, sollte die Brüssel-I-Verordnung auch bei Verbraucherverträgen eine Gerichtsstandsvereinbarung zulassen.

Sollte dieser Meinung nicht gefolgt werden, sollte Art. 15 EGVVO zumindest in einigen wichtigen Punkten überarbeitet werden. So gibt es Personen, die kein Interesse am Gerichtsstand ihres Wohnsitzes haben. Wenn z. B. ein in Ungarn lebender deutscher Verbraucher mit einem deutschen Unternehmen einen Vertrag abschließt, dann kann dieser durchaus Interesse an einem Gerichtsstand in Deutschland haben, z. B. wenn er häufig in Deutschland ist und der ungarischen Sprache nicht mächtig ist.

Ein weiteres Problem tritt auf, wenn z. B. ein in Polen lebender Verbraucher auf einer deutschen Internetseite eine Ware bestellt und sich diese an seinen Zweitwohnsitz in Deutschland senden lässt. Für den Internethändler ist es in einer solchen Konstellation nicht ersichtlich, dass der Gerichtsstand in Polen ist. So sollte Art. 15 EuGVVO nur dann Anwendung finden, wenn die Ware in den Mitgliedstaat geliefert oder der Schwerpunkt der Dienstleistung in dem Mitgliedstaat erbracht wird, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ferner ist in Art. 15 EuGVVO nicht ganz klar, wie das Merkmal „ausrichten“ auszulegen ist. Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs „ausrichten“ bieten die Erwägungsgründe der Rom I-VO. Danach reichen Unterhaltungen und Zugänglichkeit einer Webseite nicht aus, sondern es ist vielmehr erforderlich, dass über diese Webseite auch der Vertragsabschluss im Fernabsatz erfolgt. Es kann ebenfalls nicht ausreichen, dass auf der Internetseite im Impressum oder unter der Rubrik „Kontakt“ eine E-Mail-Adresse angegeben ist, über die eine Bestellung aufgegeben werden kann. Allein die Zugänglichkeit einer Internetseite wird jedoch oft als Argument für die

Berlin, 24. April 2009

Anwendbarkeit des Verbrauchergerichtsstands verwendet. Hier ist eine Klarstellung in der EuGVVO erforderlich.

Ansprechpartner:

RA Jochen Clausnitzer, DIHK Brüssel

Tel.: 0032-2-2861-620, E-Mail: clausnitzer.jochen@dihk.de